

Entwurf

Rechtsverordnung

über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Hallstattzeitliche Siedlung, Hügelgräberfeld und Bauten der Seltzstellung in Ober-Olm“ Gemeinde Ober-Olm, Landkreis Mainz-Bingen

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23. März 1978 (GVBl., 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738), erlässt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete dargestellte Gebiet in der Gemarkung Ober-Olm, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung: „Hallstattzeitliche Siedlung, Hügelgräberfeld und Bauten der Seltzstellung in Ober-Olm“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt die in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Ober-Olm, Flur 36, Flurstücke 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 71, 72, 73, 74, 75, 31/2 und 69/1. Die den Geltungsbereich kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Schutzzweck und Begründung

Der Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes besteht in der Erhaltung und Sicherung der in dem vorgenannten Gebiet befindlichen zahlreichen archäologischen Funde und Befunde aus der Vorgeschichte, unter anderem der Hallstattzeit und Jungsteinzeit, sowie der Moderne, im Speziellen des Ersten Weltkrieges. An der Erhaltung und Pflege der Überreste besteht aus wissenschaftlichen Gründen und zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse. Bei unabwendbarer Nutzungsänderung müssen Ausgrabung und Dokumentation gewährleistet sein.

Bereits seit 1989 sind im Gewann „Schultheisenbellen“ anhand von Luftbildaufnahmen eine lineare Grabenstruktur und mehrere (Gruben-)Befunde bekannt. Ein Luftbild aus dem Jahr

2022 zeigt darüber hinaus Abschnitte des Grabensystems des Infanteriestützpunktes (ISP) 25 der Selzstellung aus dem Ersten Weltkrieg. Durch eine im Jahr 2024 durchgeführte geomagnetische Prospektion und daran anschließende Sondagen konnte eine hallstattzeitliche Siedlung mit Umfassungsgraben sowie zahlreichen Siedlungsgruben und Grubenkomplexen nachgewiesen werden, die auf eine bedeutende und differenzierte Siedlungsstruktur hinweisen. Innerhalb des mindestens 3,2 ha großen Siedlungsareals wurden darüber hinaus eine jungsteinzeitliche Siedlungsgrube der „Rössener Kultur“ sowie vier, vermutlich eisenzeitliche Kreisgräben mit Zentralbestattungen identifiziert. Nördlich der Siedlung konnten mindestens zwei weitere Kreisgräben erfasst werden. Bei Kreisgräben handelt es sich um Umfassungsgräben ehemaliger, heute im Gelände verflossener Hügelgräber. In der Regel wurden Grabhügel ursprünglich für eine Bestattung angelegt, doch finden sich in einer Vielzahl von Hügeln noch bis zu 25 Nachbestattungen, die auch aus jüngeren Kulturepochen stammen können. Auch einfache Flachgräber im Umfeld der Grabhügel sind in vielen Fällen nachgewiesen. Die Gewohnheit, die Verstorbenen in Grabhügeln zu bestatten, ist in unterschiedlichen vorgeschichtlichen Kulturepochen belegt. Sie lässt sich von der mittleren Bronzezeit bis in die frühe Urnenfelderzeit und von der späten Urnenfelderzeit bis in die frühe Latènezeit nachweisen. In seltenen Fällen sind auch römische Nachbestattungen in eisenzeitlichen Grabhügeln bekannt.

Darüber hinaus konnte das Grabensystem des Infanteriestützpunktes (ISP) 25 der Selzstellung aus dem Ersten Weltkrieg verifiziert werden. Als Bestandteil der letzten Ausbauphase der Mainzer Festung stellt der Stützpunkt ein bedeutendes Zeugnis der regionalen Militärgeschichte dar und veranschaulicht die Konstruktionsweise der modernen Befestigungssysteme der Selzstellung.

Die Fundstelle nimmt eine herausragende Stellung in der Erforschung der Hallstattzeit in Rheinhessen ein und besitzt sowohl regionale als auch überregionale Bedeutung. Die strukturelle Überlagerung von Hügelgräberfeld und Siedlung lässt dabei auf eine mehrphasige und differenzierte Nutzung des Areals schließen. Eine vergleichbare, bislang im Rhein-Main-Gebiet einzigartige Höhensiedlung befindet sich im nur wenige Kilometer entfernten Klein-Winternheim. Auch hier sind durch Luftbildbefunde mindestens zwei Kreisgräben in unmittelbarer Umgebung der Siedlung bekannt. Die hallstattzeitliche Siedlung und das vermutlich eisenzeitliche Hügelgräberfeld sind sowohl einzeln betrachtet als auch im Hinblick auf ihre chronologische und räumliche Verbindung von großem wissenschaftlichem und kulturhistorischem Interesse. Hügelgräberfelder zählen zu einer der wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Fundgattungen von ehemals oberirdisch sichtbaren Geländedenkmälern. Da die Gräber in der Regel mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind, lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation. Die unmittelbare geographische Nähe der Fundstelle zur Siedlung und dem Gräberfeld von Klein-Winternheim eröffnet zudem ein besonderes Potenzial für weiterführende Untersuchungen zur funktionalen Differenzierung zwischen Tal- und Höhensiedlungen, zu ihrer jeweiligen Rolle innerhalb eines möglicherweise zusammenhängenden Siedlungssystems sowie zu Fragen der landschaftlichen und sozialen Organisation in der Hallstattzeit.

§ 4

Genehmigungspflicht

1. Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.
2. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gem. § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.
3. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Denkmalschutzbehörde, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim, einzureichen.
4. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
5. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
7. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
8. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden (bis max. 30 cm unter Geländeoberkante) beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§5

Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben gem. §§ 6 und 7 DSchG den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen.

§6

Anzeigepflicht

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Denkmalschutzbehörde, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

§ 7

Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichem Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

§ 8

Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezie-

hen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10

Geobasisinformation/Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 11

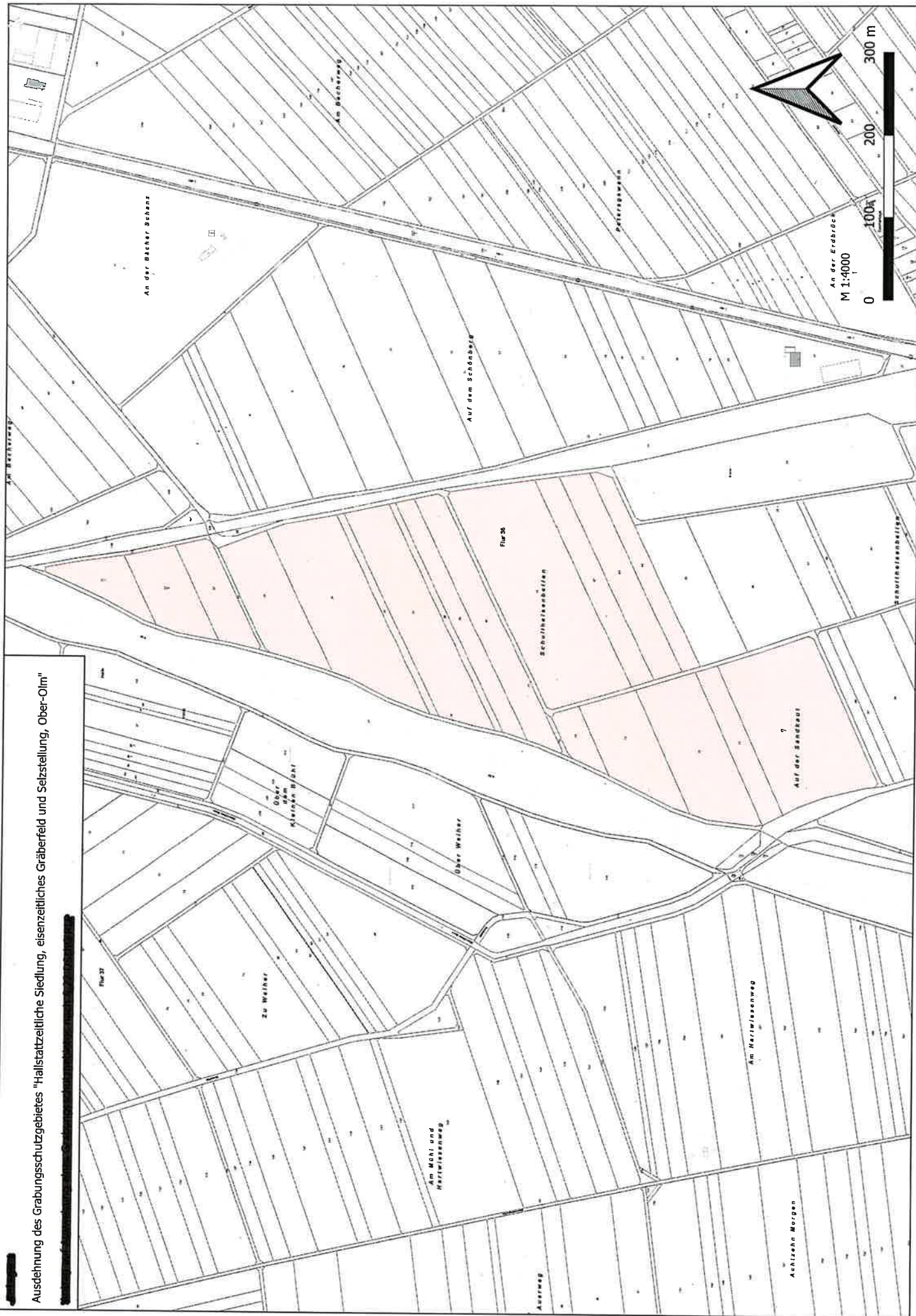
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim, den xxxxxxxx
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Untere Denkmalschutzbehörde

Thomas Barth
Landrat

Ausdehnung des Grabungsschutzgebietes "Hallstattzeitliche Siedlung, eisenzeitliches Gräberfeld und Seltzstellung, Ober-Olm"



An der Erdbück
M 1:4000

0 100 200 300 m